

# Satzung der Deutsch-Ukrainischen Juristenvereinigung (DUJV)

## 1. Name, Rechtsform, Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Deutsch-Ukrainische Juristenvereinigung e.V.“.
- 1.2. Der Verein ist gemeinnützig und hat seinen Sitz in Hamburg.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 2. Zweck und Ziele der Vereinstätigkeit

2.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung.

2.2. Der Verein bietet ein Forum zum gegenseitigen Austausch zum ukrainischen und deutschen Recht. Sein Zweck besteht in der Förderung der Kenntnis des Rechts der Ukraine in Deutschland und des deutschen Rechts in der Ukraine, der Unterstützung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinheitlichung, der Förderung des Austauschs zwischen Juristen und am Recht interessierten Personen beider Länder sowie der Unterstützung der Rechtsvergleichung zwischen beiden Ländern.

2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Organisation wissenschaftlicher und/oder praxisbezogener Veranstaltungen zum deutschen und/oder ukrainischen Recht;
- die Durchführung von bilateralen und multilateralen Tagungen, Konferenzen und Seminaren von Juristen und am Recht interessierten Personen; vor allem aus Deutschland und der Ukraine mit dem Ziel, sich über die jeweiligen Rechtssysteme und die Gerichtspraxis auszutauschen und dies weiter zu entwickeln;
- die Möglichkeit, ein Büro **in der Ukraine** zu unterhalten;
- die Mitarbeit an Gesetzesvorschlägen vor allem im Bereich des Wirtschafts- und Insolvenzrechts, des Prozessrechts, des Richterrechts sowie des Rechts anderer Rechtspflegeorgane und des Verfassungsrechts;
- die Veröffentlichung von wissenschaftlichen und praxisbezogenen Beiträgen zum Recht beider Länder.

2.4. Der Verein ist berechtigt, sich Vereinigungen, Organisationen, Verbänden und Gesellschaften anzuschließen, wenn dies seinen Zielen dient

## 3. Erwerb der Mitgliedschaft

3.1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die diese Satzung anerkennt. **Sie soll ein juristisches Studium erfolgreich abgeschlossen haben. Außerdem kann jede juristische Person beitreten, die im Bereich der Förderung der Rechtswissen-**

**schaften oder der Förderung internationaler Rechts- oder Wirtschaftsbeziehungen tätig ist.** Das Verhältnis ukrainischer und deutscher Vereinsmitglieder soll ausgewogen sein.

3.2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

**3.3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des ersten Beitrags und nach Beschlussfassung des Vorstands oder der Mitgliederversammlung wirksam.**

3.4 Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Vereinszwecks zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

#### **4. Beendigung der Mitgliedschaft**

4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod/Liquidation, Austritt oder Ausschluss.

4.2 Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

**4.3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es mindestens drei Monate mit dem Beitrag säumig ist und trotz drei Mahnungen per Email nicht zahlt.**

4.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten (insbesondere zur Beitragszahlung) wiederholt verletzt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

#### **5. Beiträge und Mittelverwendung**

5.1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus den Beiträgen seiner Mitglieder und Spenden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

5.2 Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. **Jedes Mitglied hat jährlich bis April einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.** Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Gebühren und Beiträge können für natürliche und juristische Personen in unterschiedlicher Höhe festgelegt werden. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit. **In Härtefällen können Vorsitzender und Schatzmeister gemeinsam Beiträge erlassen oder stunden.**

5.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; das gilt auch für die Tätigkeit des Vorstands. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **6. Organe des Vereins**

6.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

6.2 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung einen Beirat bilden. Er hat die Aufgabe, die Organe des Vereins zu unterstützen und zu beraten. Die Tätigkeit des Beirats ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **7. Vorstand**

7.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und **mindestens** zwei wissenschaftlichen Beiräten. Er soll sich je zur Hälfte aus Vertretern der ukrainischen und der deutschen Seite zusammensetzen.

7.2. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt seine Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts
- d) Führung eines Mitgliederverzeichnisses
- e) Aufnahme neuer Mitglieder.

7.3. Der Verein wird vom Vorsitzenden allein oder von einem deutschen und einem ukrainischen Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

7.4 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Vereinsmitglieder sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

7.5 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren getroffen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7.6. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

## **8. Mitgliederversammlung**

8.1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Änderung der Satzung,

- b) Auflösung des Vereins,
- c) Aufnahme neuer Mitglieder in den Fällen der Ziff. 3.2 S.2, Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, d) Wahl und Abberufung des Vorstands,
- e) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

8.2 Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich in Deutschland oder der Ukraine durchgeführt (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung per Email einberufen.

8.3 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

8.4 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragt.

8.5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

8.6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden beschlussfähig; jedes Mitglied hat eine Stimme; eine Vertretung abwesender Mitglieder findet nicht statt. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

8.7 Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **9. Auflösung des Vereins**

9.1 Im Fall der Auflösung sind der Vorsitzende und sein Vertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

9.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.